

KLIENTENINFORMATION

Geringfügig Beschäftigte (§ 5 Abs. 2 ASVG)

Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn die Höhe des Entgelts einen bestimmten Grenzbetrag nicht übersteigt.

- Diese Entgeltgrenze beträgt im Kalenderjahr 2006 monatlich € 333,16
Wird die Beschäftigung für eine kürzere Zeit als einen Kalendermonat vereinbart, beträgt die Geringfügigkeitsgrenze € 25,59 pro Arbeitstag.

Den Dienstgeber treffen hinsichtlich der geringfügig Beschäftigten folgende Verpflichtungen: Dienstgeberabgabe für geringfügig Beschäftigte

- Beträgt die Summe der monatlichen Entgelte aller bei ihm geringfügig Beschäftigten nicht mehr als das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze (499,74 €), dann muß der Dienstgeber lediglich den Beitrag zur Unfallversicherung in Höhe von 1,4% leisten. (Anmerkung: Laut HVSVT wird in der Praxis als eineinhalbfache Geringfügigkeitsgrenze der gerundete Betrag von 499,74 € angesetzt.)
- Übersteigt die Summe der monatlichen Entgelte aller bei ihm geringfügig Beschäftigten das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze, dann muß der Dienstgeber von der Summe der Entgelte aller bei ihm geringfügig Beschäftigten eine pauschalierte Dienstgeberabgabe in Höhe von 16,4 % neben dem Unfallversicherungsbeitrag, also insgesamt 17,8% leisten (Beitragsgruppe N 62).
- Für alle geringfügig Beschäftigten ist Beitragszeitraum das Kalenderjahr. Falls eine monatliche Abrechnung in der Beitragsnachweisung gewünscht wird, muß auch eine monatliche Abfuhr der Beiträge erfolgen, wobei die Höhe der Beitragsvorauszahlungen mit dem Versicherungsträger zu vereinbaren ist.

- Alle geringfügig Beschäftigten sind in den bis Ende Februar des Folgejahres zu erstellenden Beitragsgrundlagennachweis aufzunehmen.
- Sonderzahlungen sind beitragspflichtig, sofern der geringfügig Beschäftigte einen Anspruch darauf hat bzw. sie ihm ausbezahlt werden.

Unabhängig von den Verpflichtungen für den Dienstgeber sind die Konsequenzen für den geringfügig B e s c h ä f t i g t e n :

- Es sind die Entgelte aus allen ASVG-Beschäftigungsverhältnissen (gleichgültig ob geringfügig oder vollversichert) bei allen Dienstgebern zusammenzurechnen.
- In jenen Monaten, in denen gleichzeitig ein vollversichertes Beschäftigungsverhältnis besteht, unterliegt auch die geringfügige Beschäftigung der Vollversicherung.
- In jenen Monaten, in denen mehrere geringfügige Beschäftigungen zusammentreffen, ist zu prüfen, ob die Summe dieser Entgelte die Geringfügigkeitsgrenze von 333,16 € monatlich überschreitet. Grundsätzlich wird dabei das jährliche Gesamtentgelt (Jahresbeitragsgrundlage exklusive Sonderzahlungen) durch die Anzahl der Beschäftigungsmonate dividiert. Wird diese Durchschnittsberechnung den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht, kann der Versicherte bis 30.6. des Folgejahres beantragen, daß die tatsächlich in den einzelnen Monaten bezogenen Entgelte herangezogen werden (§ 44 a ASVG).
- Bleibt dieses Entgelt in Summe dann noch immer unter der Geringfügigkeitsgrenze, besteht keine Vollversicherungspflicht, d. h. der Dienstnehmer muß keine Beiträge zahlen. Der Dienstnehmer kann sich aber auf Antrag in der Kranken- und Pensionsversicherung selbst versichern (§ 19 a ASVG).
- Übersteigt dieses Entgelt in Summe die Geringfügigkeitsgrenze von 333,16 € monatlich, dann besteht Pflichtversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung, wobei die Beiträge dem Dienstnehmer direkt von der Gebietskrankenkasse einmal jährlich vorgeschrieben werden. Eine monatliche Beitragsvorauszahlung ist aber möglich.

Jänner 2006